

- am 16. November 1868 bei der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Franz Anton Kirchthaler, der wegen eines betrügerischen Konkurses (Brandstiftung und Versicherungsbetrug in seiner Weberei in Triesen) verhaftet worden war. Landtagspräsident Karl Schädler stellte sich unter Berufung auf § 107 der Verfassung auf den Standpunkt, dass die Verhaftung rechtswidrig war, da ein Abgeordnete während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung des Landtages nicht verhaftet werden dürfe. Landrichter Markus Kessler, der selber auch Abgeordneter war, beantragte, dass der Landtag der Verhaftung nachträglich zustimmen sollte.

§ 107 der Verfassung sicherte den Abgeordneten von der Eröffnungssitzung bis zur Schliessung des Landtags Immunität zu: «Kein Mitglied des Landtages kann während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, der Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen.» Die Verfassung gewährte den Abgeordneten also nur eingeschränkten Schutz: Der Schutz erstreckte sich nicht über die «sitzungsfreie» Zeit, also die Zeit, wenn der Landtag geschlossen war. Der Schutz während der Session bewirkte zumindest, dass Abgeordnete nicht auf blossen Verdacht hin hätten verhaftet werden können.

Über die Frage, ob den Abgeordneten für Äusserungen, die sie im Landtag während der Sitzungen machten, Straffreiheit (Indemnität) garantiert sein sollte, kam es anlässlich der Debatte über die Geschäftsordnung zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Regierungskommissär und der Mehrheit der Landtagsabgeordneten. Der Regierungsvertreter zeigte sich liberaler und hätte die Straffreiheit gerne in der Geschäftsordnung verankert. Der Vorschlag der vorberatenden Kommission zu § 27 der Geschäftsordnung hielt sich an die Sigmaringer Verfassung: Die Redner mussten sich aller ungeziemenden Ausdrücke enthalten, ansonsten sollte der Präsident sie mahnen oder ihnen das Wort entziehen. Redner, die sich ungeziemend äusserten, sollten nicht nur vom Präsidenten gerügt, sondern allenfalls auch für die Dauer des Landtags ausgeschlossen werden können. Weiter sollten nach Ansicht des Landtags Privatklagen wegen Ehrverletzungen, die während Landtagsdebatten

Hausen sprach sich gegen diese strenge Regelung aus und erklärte, dass er diese Änderung dem Fürsten nicht zur Bestätigung empfehlen könne. Fürst Johann II. sanktionierte die Geschäftsordnung trotzdem. Karl Haus von Hausen wertete die Rede- und Abstimmungsfreiheit der Abgeordneten höher als einen möglichen Missbrauch; die Abgeordneten sollten nur dem Landtag selber verantwortlich sein. Umgekehrt gewichteten die Abgeordnete

41 Als Beispiel sei die Adresse vom 29. Dezember 1862 (in derim Volksblatt am 12. April 1863 publizierten Fassung) vollum-

fänglich zitiert: «Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr! Treu dem fürstlichen Worte haben Eure Durchlaucht dem Lande eine neue Verfassung gegeben, welche ihm ausgedehnte konstitutionelle Rechte garantiert, und eine segensreiche Entwicklung seines geistigen und materiellen Wohles in Aussicht stellt. Durch dieses Staatsgrundgesetz ist der Landesvertretung vor allem das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung, das Recht der Steuerbewilligung, sowie auch das Recht der geeigneten Einflußnahme auf die Verwaltung des Landes eingeräumt, und die Verwirklichung eines allseitigen Wunsches, daß der Amtssitz der Regierungsbehörde innerhalb des Fürstentums verlegt werde, gewährleistet. Insbesondere auf letzteres Zugeständniß legt die Gesamtbevölkerung den höchsten Werth; sie findet in der Einrichtung, daß zwischen Euerer Durchlaucht und dieser verantwortlichen Landesregierung keine Mittelbehörde mehr besteht, ihre volle Beruhigung. Nur dadurch, daß diese Regierung in unmittelbarem lebendigen Verkehre einerseits mit dem Volke und anderseits mit Euerer Durchlaucht steht, ist sie in den Stand gesetzt, die Anliegen und Bedürfnisse des Landes, den wirklichen Verhältnissen entsprechend, selbst Euerer Durchlaucht vorstellen und den Vollzug der Gesetze wirksam überwachen zu können. Für dieses großmüthige Geschenk sprechen wir, die treuergebensten Landtagsabgeordneten, vor Allem unsern und des ganzen Landes tiefgefühlten Dank aus. Allein diese Verfassung legt uns anderseits auch wichtige Verpflichtungen auf. Im vollkommenen Bewußtsein dieser Pflichten und eingedenk unseres Eides, geloben wir unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit dem angestammten Fürstenhause, sowie auch gewissenhafte Förderung des Wohles von Fürst und Volk unter genauer Festhaltung an dem Staatsgrundgesetze, im Zusammenwirken mit Euerer Durchlaucht Regierung. Gestatten Euere Durchlaucht den treuergebensten Landtagsabgeordneten den sehnlichsten Wunsch der Bevölkerung ausdrücken und die Bitte aussprechen zu dürfen, Euere Durchlaucht möchten bald und oft das nun beglückte Land mit Höchststüher persönlichen Gegenwart erfreuen. In tiefster Ehrfurcht verharret Euerer Durchlaucht treuergebenste Landesversammlung.»

42 In der Geschäftsordnung ist von einem Schriftführer oder Sekretär (§ 1) die Rede. In der Praxis wurden immer zwei Landtagssekretäre oder Schriftführer gewählt. Zwischen den beiden Begriffen gibt es keinen Unterschied.

43 Landtagssitzung vom 30. März 1863.

44 Nach 1918 gab es zahlreiche nicht-öffentliche Landtagssitzungen bzw. sogenannte «Konferenzsitzungen».